

GOZ 2012 – ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich?

Dr. Dr. Alexander Raff

„Die Entscheidungshilfe“ zu bestellen unter: www.bema-goz.de



Mit der GOZ-Novellierung hatten die Zahnärzte auch die Hoffnung verbunden, dass nach 24 Jahren Stillstand eine angemessene Anpassung an die Kostenentwicklung erfolgt. Klar ist jedoch: Ziel der Neufassung der GOZ war gar nicht die Erhöhung der Vergütung der zahnärztlichen Leistungen, sondern lediglich eine Anpassung der Gebührenordnung an den zwischenzeitlichen Fortschritt in der Zahnmedizin (vgl. Regierungsbegründung zum Referentenentwurf vom 7. März 2011). Insoweit ist die Steigerung des Honorarvolumens um angebliche 6 Prozent zu ganz erheblichen Teilen der Hereinnahme von Leistungen geschuldet, die früher analog oder nach der GOÄ abgerechnet wurden.

Demgegenüber hat im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung (GKV) eine kontinuierliche Anhebung der dort geltenden Punktwerte stattgefunden. So lässt sich einer aktuellen Vergleichstabelle („Die Entscheidungshilfe“, erschienen im Asgard-Verlag) entnehmen, dass bei einem Vergleich rund **76 Positionen** der GOZ 2012 selbst bei Berechnung des 2,3-fachen Satzes schlechter honoriert sind als die entsprechenden BEMA-Leistungen. Jedoch auch bei Leistungen, die eine höhere Punktzahl erhalten haben, muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine Erhöhung oder eher um eine Honorarverschiebung handelt. Das gilt insbesondere für die Prothetik! So wurde beispielsweise bei der GOZ-Nr. 2200 die Punktzahl von 900 auf 1.322 Punkte erhöht, gleichzeitig wurden jedoch die Be-

rechnung einer Verschraubung, das Abdecken mit Füllmaterial und die Berechnung einer Implantatkrone in die Abrechnungsbestimmungen aufgenommen. Begleitet wurde diese Bewertungskorrektur von dem Hinweis des BMG, man gehe nun bei der Berechnung vom Durchschnittsfaktor 2,3 aus! Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele von deutlich bis extrem unterbewerteten Leistungen aus der Prothetik (*BKK-Punktwert Baden-Württemberg 2015):

GOZ-Nr.	Faktor 2,3	BEMA Punktwert*	erfdl. Faktor
		24a 20,90€	2,6
2310	18,76€	24b 35,94€	4,4
		95c 30,09€	3,7
5140	10,35€	19 15,88€	3,5
5150	94,43€	93 279,99€	6,8
5250	18,11€	100a 25,07€	3,2
5260	34,93€	100b 41,79€	2,8
5270	23,28€	100c 36,78€	3,6
5280	34,93€	100d 45,97€	3,0

Im Hinblick auf diese zum Teil erheblichen Unterschiede in der Bewertung wird deutlich, dass bei einigen der o.g. Leistungen der Steigerungsfaktor 2,3 überschritten oder eine Vereinbarung über die Gebührenhöhe (über 3,5-fach) nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen werden muss, um überhaupt ein Honorar in BEMA-Höhe zu bekommen. Und bei stetig weiter steigenden BEMA-Punktwerten wird sich die Situation weiter verschlechtern, wobei bereits die BEMA-Honorierung keinesfalls als üppig bezeichnet werden kann, da sie ja dem Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgebot der GKV unterliegt!

Es gilt, Honorare unterhalb der GOZ 1988 zu vermeiden! Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 GOZ ergibt sich, dass in der neuen GOZ 2012 – genau wie früher – unter den entsprechenden Bedingungen die Berechnung von Steigerungssätzen über dem 2,3-fachen Satz möglich ist. Der Gebührenrahmen vom 1-fachen bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes steht den Zahnärzten weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Das **Bundesverfassungsgericht** hat schon am 25.10.2004 (Az.: 1 BvR 1437/02) im Rahmen eines Urteils zum § 2 GOZ konstatiert, dass der 2,3-fache Satz nur noch der Vergütung der GKV entspricht und dass ein Absinken unter deren Honorierung „kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist“. Dies schade jedoch nicht, weil Patient und Zahnarzt gemäß § 2 GOZ ja eine abweichende Vereinbarung treffen können. Ganz aktuell hat das **Amtsgericht (AG) Düsseldorf** in einer Entscheidung vom 25.6.2015 (Az. 27 C 9542/13) festgestellt, dass ein **8,2-facher** Steigerungsfaktor angemessen sein kann, solange sich kein gravierendes Missverhältnis des vereinbarten Honorars zum üblichen Marktpreis für Qualität ergibt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Gericht aus: „Zwar überschreiten die vereinbarten Steigerungssätze für viele Gebührenpositionen den ohne Abschluss einer Honorarvereinbarung höchstens zulässigen 3,5-fachen Steigerungssatz um das Doppelte bzw. mehr als das Doppelte [...]. Es steht aber im Einklang mit der GOZ, dass der 3,5-fache Satz überschritten werden darf, weil ein Zahnarzt seinen Praxisbetrieb nicht zwingend an einer kostengünstigen Behandlung ausrichten muss, sondern auch darum bemüht sein darf, hinsichtlich der Präzision und Qualität seiner Leistungen den jeweils bestmöglichen Standard der gegenwärtigen zahnmedizinischen Wissenschaft zu gewährleisten.“

Dr. Dr. Alexander Raff

Zahnarzt/Arzt

Herausgeber „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“

Kontakt über:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 3164-10

www.bema-goz.de



Infos zum Autor

Bestellschein

Absender, Praxisstempel

170784
Kunden-Nr.

Datum Unterschrift

Wir bestellen folgende Artikel:

Art.-Nr.	Bezeichnung
	Total-Etch Bond
	Self-Etch Bond
	Dual-Cure Aktivator
	Applikationspinsel
	Keramik-Primer
	Metall-Primer
	Zirkon-Primer
	Glazing



Bitte zukünftig nur
Futurabond U bestellen!

Beachten Sie
unsere aktuellen Angebote!*

ALL YOU NEED IS 'U'

- Dualhärtendes Universal-Adhäsiv
- Self-Etch, Selective-Etch oder Total-Etch – Sie als Anwender haben die freie Wahl
- Herausragende Anwendungsvielfalt
 - für direkte und indirekte Restaurationen
 - uneingeschränkt kompatibel mit allen licht-, dual- und selbsthärtenden Composites ohne zusätzlichen Aktivator
 - sichere Haftung an diversen Materialien wie Metall, Zirkon- und Aluminiumoxid sowie Silikatkeramik ohne zusätzlichen Primer
- In einer Schicht aufzutragen – gesamte Verarbeitungszeit nur 35 Sekunden



*Alle aktuellen Angebote finden Sie unter www.voco.de oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.

Futurabond® U

